



Rechtssammlung

Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege

Genehmigung Gemeindeversammlung
vom 17. September 2002
Genehmigung Volkswirtschaft- u. Sanitätsdirektion
vom 3. Dezember 2002 | VSDE 717
in Kraft seit 1. Januar 2003 | VSDE Nr. 717
Stand 1. Januar 2003

Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege der Einwohnergemeinde Münchenstein

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines.....	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Zuständigkeit des Gemeinderates.....	3
§ 3 Administrative Belange.....	3
§ 4 Aufgabe der Eltern.....	3
§ 5 Kommunale Kontrollen und Prävention.....	4
B. Finanzielles	4
§ 6 Beitragsleistungen der Gemeinde.....	4
§ 7 Subventionsschlüssel.....	4
§ 8 Festsetzung des Subventionsansatzes.....	4
§ 9 Zahlungsfrist.....	4
C. Schlussbestimmungen	5
§ 10 Aufhebung des bisherigen Rechts.....	5
§ 11 Inkrafttreten.....	5
Anhang	6
Subventionsschlüssel.....	6

Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege

Die Gemeindeversammlung Münchenstein erlässt gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹ folgendes Reglement:

A. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹Dieses Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996²

²Die Kinder- und Jugendzahnpflege umfasst Kinder mit Wohnsitz in Münchenstein ab Eintritt in den Kindergarten und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Altersjahres.

§ 2 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus und erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärztinnen und Zahnärzten (§ 4 Abs. 3 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung (§ 11 Abs. 2 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) übertragen sind.

§ 3 Administrative Belange

¹Für die kommunalen administrativen Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege, die nicht dem Gemeinderat übertragen sind, wie die administrative Zusammenarbeit mit den Eltern, mit den Zahnärztinnen und Zahnärzten, der Verkehr mit dem kantonszahnärztlichen Dienst ist die vom Gemeinderat beschlossene Stelle (Leitung Kinder- und Jugendzahnpflege) zuständig.

²Die Schulen und Kindergärten orientieren die Eltern der in die Schule bzw. in den Kindergarten eintretenden Kinder und die Eltern neu zuziehender Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege und erfassen die Beitretenden und deren Zahnarztwahl.

§ 4 Aufgabe der Eltern

¹Die Eltern melden der Leitung der Kinder- und Jugendzahnpflege den Beitritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege oder den Austritt, die gewählte Zahnärztin oder den gewählten Zahnarzt und eine allfällige Änderung in der Zahnarztwahl.

¹ SGS 180

² SGS 902

§ 5 Kommunale Kontrollen und Prävention

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit der Kantonszahnärztin oder dem Kantonszahnarzt allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme zu Lasten der Gemeinde anordnen.

B. Finanzielles

§ 6 Beitragsleistungen der Gemeinde

Die Gemeinde leistet die im Rahmen des Kinder- und Jugendzahnpflegegesetzes vorgesehenen Beiträge an die Kinder- und Jugendzahnpflege (§ 15 Abs. 2 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz).

§ 7 Subventionsschlüssel

¹Der Gemeindebeitrag an die Behandlungskosten trägt den wirtschaftlichen Verhältnissen und der Kinderzahl der Eltern Rechnung.

²Der Subventionsschlüssel im Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements.

³In besonderen Härtefällen kann der Gemeinderat höhere Gemeindebeiträge bewilligen.

§ 8 Festsetzung des Subventionsansatzes

¹Die Bemessung des Sozialbeitrages erfolgt nach der Tabelle im Anhang zu diesem Reglement.

²Massgebend sind die dannzumal bekannten Einkommensverhältnisse (steuerbares Einkommen der Eltern).

³Bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, entspricht das massgebende Einkommen dem um die jeweils geltenden steuerrechtlichen pauschalen Abzüge für Mietkosten und Versicherungen verminderten Nettoeinkommen.

⁴Es gilt der Subventionsansatz zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung der Zahnärztinnen und der Zahnärzte an die Gemeinde.

§ 9 Zahlungsfrist

Die um den allfälligen Subventionsbeitrag gekürzte Rechnung der Gemeinde ist von den Eltern innert 30 Tagen zu bezahlen. In begründeten Härtefällen kann die Gemeindeverwaltung auf Gesuch hin eine längere Zahlungsfrist bewilligen.

C. Schlussbestimmungen

§ 10 Aufhebung des bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle bisherigen, diesem Reglement widersprechenden kommunalen Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschaft- und Sanitätsdirektion am 1. Januar 2003 in Kraft.

Münchenstein, 17. September 2002

Für den Gemeinderat

Der Präsident Die Verwalterin

W. Banga B. Grieder

Genehmigt von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion Kanton Basel-Landschaft mit Entscheid Nr. 717 vom 03.12.2002

Anhang

Beitragsleistungen der Gemeinde im Bereich konservierender Behandlungen und der Kieferorthopädie

Subventionsschlüssel

<i>Einkommen³ in Fr.</i>	<i>1 Kind</i>	<i>2 Kinder</i>	<i>3 Kinder</i>	<i>4 Kinder</i>	<i>5 Kinder und mehr</i>
0 – 40'000	90%	90%	90%	90%	90%
40'001 – 45'000	75%	80%	85%	90%	90%
45'001 – 50'000	60%	65%	70%	75%	80%
50'001 – 55'000	40%	45%	50%	55%	60%
55'001 – 60'000	25%	30%	35%	40%	45%
60'001 – 65'000	10%	15%	20%	25%	30%
65'001 – 70'000	5%	10%	15%	20%	25%
70'001 – 75'000	5%	5%	10%	15%	20%

³ Massgebend ist das steuerbare Staatssteuer-Einkommen.